

TABELLE DER WAHLMÖGLICHKEITEN AN GYMNASIEN UND SEKUNDARSCHULEN MIT GYMNASIALER OBERSTUFE

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
(1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO),
und
(2) unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23 Abs. 6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Grundkurse mit Beleg-Pflicht – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF	Referenz- fach	De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	FS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	-	(2)	-	4	(2)	4
2	FS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
3	FS	De	2. AF	In	bel.	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
4	FS	FS	De	2. AF	NW	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	2. AF	In	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
7	FS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	-	(2)	4	-	(2)	4
8	FS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	-	(2)	4	4	(2)	4
9	FS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	-	(2)	-	4	(2)	4
10	FS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
11	FS	2. AF	De	In	bel.	-	2	-	(2)	4	4	(2)	4
12	FS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	-	(2)	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	(2)	-	-	(2)	4
22	Ma	Mu / Ku	De	2. AF	bel.	-	-	4	(2)	-	4	(2)	4
23	Ma	Mu / Ku	FS	2. AF	bel.	4	-	-	(2)	-	4	(2)	4
26	Ma	NW	De	2. AF	bel.	-	2	4	(2)	-	-	(2)	4
27	Ma	NW	FS	2. AF	bel.	4	2	-	(2)	-	-	(2)	4
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	(2)	-	-	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	2. AF	-	-	-	(2)	4	-	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	2. AF	4	-	-	(2)	-	-	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	2. AF	-	-	4	(2)	-	-	(2)	4
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	(2)	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	(2)	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	(2)	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	(2)	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	(2)	-	-	-	4

42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	(2)	-	-	-	4
49	De	Mu / Ku	FS	2. AF	NW	-	-	-	(2)	4	-	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	2. AF	In	-	-	-	(2)	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	-	-	4	(2)	-	4	(2)	4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF	Referenzfach 5. PK	De	KF	FS	Ge/PW	Ma	NW	Ph/Ch	Sp

Abkürzungen:

FS – Fremdsprache

Ma – Mathematik

De – Deutsch

NW – Naturwissenschaft

Mu/Ku – Musik / Bildende Kunst AF II – Aufgabenfeld II

In – Informatik

bel. – beliebig

KF – Künstlerisches Fach: In Spalte 7 zählt neben Musik und Bildender Kunst auch Darstellendes Spiel zu den künstlerischen Fächern.

Ge/PW – Geschichte / Politikwissenschaft: Anmerkungen Nr. 8 beachten!

Ph/Ch – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.

Sp – Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie Anmerkungen Nr. 10 beachten!

Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).

2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).

3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).

4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

5. 5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als

5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).

6. Fremdsprache (FS):

In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungsfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).

Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO).

Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden (§ 10 Abs. 4 VO-GO).

7. Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig. Diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht in ihrer 2. Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnen haben (§ 25 Abs. 2 VO-GO).

Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO).

8. Aufgabenfeld II (AF II)

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II – Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 VO-GO).

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Politikwissenschaft, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder

Wirtschaftswissenschaft als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als Leistungskursfach oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation
LF / 4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
LF / 4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).